

BGer 1C 315/2016 vom 11. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_315_2016

FR: TF 1C 315/2016 du 11 juillet 2016

IT: TF 1C 315/2016 del 11 luglio 2016

Regeste

Sicherungsaberkennung des ausländischen Führerausweises auf unbestimmte Zeit;
unentgeltliche Rechtspflege; Fristversäumnis | Strassenbau und Strassenverkehr

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.07.2016 1C 315/2016 (1C_315/2016)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 11.07.2016 1C 315/2016 (1C_315/2016) Tribunale
federale I Corte di diritto pubblico 11.07.2016 1C 315/2016 (1C_315/2016)

Sicherungsaberkennung des ausländischen Führerausweises auf unbestimmte Zeit;
unentgeltliche Rechtspflege; Fristversäumnis | Strassenbau und Strassenverkehr

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_315/2016
Urteil vom 11. Juli 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Gegenstand
Sicherungsaberkennung des ausländischen Führerausweises auf unbestimmte Zeit;
unentgeltliche Rechtspflege; Fristversäumnis, Beschwerde gegen den Beschluss vom 1. Juli
2016 des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und
Verwaltungsrecht. In Erwägung, dass A._____, gegen den Entscheid des Regierungsrats
des Kantons Basel-Landschaft vom 12. April 2016 in Sachen Sicherungsaberkennung des
ausländischen Führerausweises auf unbestimmte Zeit Beschwerde beim Kantonsgericht
Basel-Landschaft erhob und dabei sinngemäss um Gewährung der unentgeltlichen
Rechtspflege ersuchte; dass das Kantonsgericht Basel-Landschaft das Gesuch um
unentgeltliche Rechtspflege mit Präsidialverfügung vom 30. Mai 2016 abwies; dass
A._____ gegen die verfahrensleitende Verfügung Einsprache erhob; dass das
Kantonsgericht Basel-Landschaft mit Beschluss vom 1. Juli 2016 zufolge Fristversäumnis
auf die Einsprache nicht eintrat; dass A._____ mit zwei gleichlautenden Eingaben vom
4. Juli 2016 sowohl beim Bundesgericht als auch beim Kantonsgericht Basel-Landschaft
"Einspruch gegen den Beschluss vom 01.07.2016" erhob; dass das Kantonsgericht
Basel-Landschaft die bei ihm eingegangene Eingabe mit Schreiben vom 7. Juli 2016 dem
Bundesgericht zur weiteren Behandlung zukommen liess; dass das Bundesgericht davon
abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen; dass der Beschwerdeführer nicht ansatzweise
darlegt, inwiefern der Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 1. Juli 2016
rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den gesetzlichen
Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S.
68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass der genannte
Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach
Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass davon abgesehen werden kann, für das
bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt der

Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 11. Juli 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.